

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

253

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2016

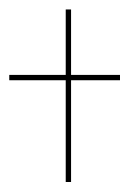
Inhalt

Satzungen / Verträge

- Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten..... 254
- Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Roxel für das Gemeindezentrum St. Michael in Havixbeck..... 257

Urkunden

- Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn..... 257
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn..... 257



**Ihr habt gesehen,
wie ich euch getragen habe
auf Adlerflügeln
und euch zu mir gebracht.**
(2. Mose 19,4)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Oberkirchenrat i. R.

Dr. Ulrich Beyer

* 3. Juli 1936 † 29. August 2016

im Alter von 80 Jahren aus der Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Dr. Ulrich Beyer wurde in Hagen geboren und wuchs in einem westfälischen Pfarrhaus auf. Nach dem Studium der evangelischen Theologie in Bethel, Tübingen, Basel, Göttingen und Münster legte er 1960 die Erste Theologische Prüfung ab. Es schlossen sich das Vikariat und die Zweite Theologische Prüfung an. Er promovierte mit einer Arbeit zum Heidelberger Katechismus. 1964 folgten die Ordination und der pastorale Dienst in Dortmund-Schüren. Von 1965 bis 1974 wirkte Ulrich Beyer für die Rheinische Mission als Dozent für Neues Testament an der Nommensen Universität der Batak-Kirche in Indonesien; von 1974 bis 1980 war er Indonesienreferent der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Die westfälische Landessynode wählte ihn 1980 als theologisches Mitglied im Hauptamt und Oberkirchenrat in die Kirchenleitung. Ulrich Beyer übte dieses Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im März 2000 aus.

Im Dienst der VEM wie auch als Dezernent für Weltmission und Ökumene setzte er sich mit seinen besonderen Gaben leidenschaftlich ein, um die Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Westfalen in aller Welt in ihrem Dienst zu unterstützen. Von 1991 bis 1996 wirkte er als Präses der deutschen Missionsgesellschaft VEM und von 1996 bis 2000 als Vize-Moderator der internationalen VEM.

Mit seiner theologischen Kompetenz, seiner Leidenschaft für Gerechtigkeit und seinem kulturell verbindenden Humor hatte er dazu beigetragen, Begriff und Arbeit der Mission heute neu zu verstehen und zu leben.

Wir trauern mit den Angehörigen und danken Gott für alles, was er unserer Kirche mit dem Dienst von Bruder Beyer gegeben hat. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Auflösung der unselbstständigen Stiftung „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg“.....	257
---	-----

Bekanntmachungen

Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp.....	258
---	-----

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten.....	258
--	-----

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung.....	259
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	259
Ordinationen.....	259
Berufungen.....	259
Beurlaubungen.....	259
Beendigung des Dienstverhältnisses.....	259
Entlassungen.....	259
Ruhestand.....	259
Todesfälle.....	260

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	260
Evangelische Kirche von Westfalen.....	260
Superintendentenstellen.....	260
Gemeindepfarrstellen.....	260

Berichtigungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.....	260
Änderung der Satzung der „Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße“.....	260

Rezensionen

Christian Grethlein: „Abendmahl feiern in Geschichte, Gegenwart und Zukunft“ Rezensent: Ralf Fischer.....	260
Volker Leppin: „Die fremde Reformation. Luthers mystische Wurzeln“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	261
Karen Krüger, Anne Esser: „Bosporus reloaded. Die Türkei im Umbruch“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	262
Hans-Martin Große-Oetringhaus: „Suchen, Bekennen, Hoffen, Danken“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	262

Satzungen / Verträge

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Präambel

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

Der Einsatz der Finanzmittel soll Gott ehren und den Menschen dienen.

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 FAG wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

(1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG zugewiesenen Kirchensteuern wer-

den in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.

(2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

(3) Das gemeinsame Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen erhält eine Zuweisung nach dem Bedarf entsprechend den Regelungen in der kirchenrechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) verteilt die Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Zuweisung an den Kirchenkreis

(1) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhält der Kirchenkreis eine Zuweisung in Höhe von 19 %.

(2) Als Vorwegabzüge aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die Pfarrbesoldungspauschalen für die kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich Erstattungen nach dem Bedarf finanziert. Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt.

(3) Aus den verbleibenden Mitteln werden die Arbeitsbereiche des Kirchenkreises (Superintendentur, kreiskirchliche Dienste) finanziert.

§ 3

Zuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 wird für die Kirchengemeinden eine Zuweisung in Höhe von 81 % bereitgestellt.

(2) Als Vorwegabzüge aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die folgenden Aufgaben finanziert:

- a) die Pfarrbesoldungspauschalen für die Pfarrstellen der Kirchengemeinden abzüglich Erstattungen. Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt,
- b) 5 % aus der Zuweisung nach Absatz 1 für die Erhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der Kirchengemeinden. Diese Mittel werden in die Bauunterhaltungsrücklage der jeweiligen Kirchengemeinde eingestellt.

(3) Die Verteilsumme I, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergibt, wird rechnerisch um die nachfolgenden Beträge erhöht:

- a) 50 % der Erträge aus Erbbauzinsen des Kirchenvermögens der Kirchengemeinden. Grundlage ist das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres. Dieser Prozentsatz wird jährlich um 10 Prozentpunkte abgebaut, sodass die Berücksichtigung nach fünf Jahren endet,
- b) eine Umlage, die dem Anteil an den öffentlichen Zuschüssen entspricht, der sich aus dem Verhältnis der Höhe der Kosten des Kreiskirchenamtes des Anteils Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu der Summe aus der Kirchensteuerzuweisung nach § 1 Absatz 1 und dem Gesamtvolumen der öffentlichen Zuschüsse errechnet. Grundlage für alle Beträge ist das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres.

(4) Aus der Verteilsumme II, die sich aus Absatz 3 ergibt, erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung, die nach der Zahl der Gemeindeglieder erfolgt. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres.

(5) Die Zuweisung an die Kirchengemeinden nach Absatz 4 wird um folgende Beträge reduziert:

- a) die nach Absatz 3 Buchstabe a hinzugerechneten Erträge aus Erbbauzinsen. Die Verteilung erfolgt nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Erträgen aus Erbbauzinsen gemäß Absatz 3 Buchstabe a,
- b) die nach Absatz 3 Buchstabe b hinzugerechnete Umlage. Die Verteilung erfolgt nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gemeinde am Gesamtvolumen der öffentlichen Zuschüsse. Der auf den Verband entfallende Anteil der Umlage reduziert die Zuweisung an die verbandsangehö-

rigen Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl.

(6) Der nach Absatz 5 errechnete Betrag wird tatsächlich als Zuweisung an die Kirchengemeinden ausbezahlt. Die Summe der Zuweisungen an alle Kirchengemeinden entspricht der Verteilsumme I.

(7) Soweit öffentliche Zuschüsse als Berechnungsgrundlage dienen, handelt es sich immer um das Gesamtvolumen der öffentlichen Zuschüsse ohne Investitionskostenzuschüsse, die den Kirchengemeinden und dem Gemeindeverband im Kirchenkreis zugeflossen sind. Grundlage für alle Berechnungen nach diesem Absatz ist das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) Der Kirchenkreis vereinnahmt in der Finanzausgleichskasse die Pfarrbesoldungspauschalen, die der Kirchenkreis (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b) und die Kirchengemeinden (§ 3 Absatz 2) zahlen.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage.

(2) Die gemeinsame Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern.

(3) Die gemeinsame Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabehöhen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmehinderungen ausgleichen zu können.

(4) Die gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen.

(5) Weitere Rücklagen und Sonderfonds des Kirchenkreises können gebildet werden.

(6) Über die Inanspruchnahme von Rücklagen entscheidet der Kreissynodalvorstand. Für die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und des

Verbandes kann die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand

- a) den Kirchengemeinden und dem Verband Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
 - b) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Verbandes festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
 - c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und im Verband aufstellen. Dabei ist der Gebäudebestand dem notwendigen Bedarf der Grundversorgung anzupassen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung können sich die Stellvertretungen gegenseitig vertreten.

(2) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kreissynode sein. Nur in eines der beiden Ämter darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird zum Mitglied der Kreissynode berufen, falls sie oder er ihr noch nicht angehört.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, den Verbandsvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen.

Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzun-

gen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und des Verbandes

(1) Die Kirchengemeinden und der Verband können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde oder den betroffenen Verband zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den innersynodalen Finanzausgleich in der Fassung vom 27. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 209) außer Kraft.

Gladbeck, 18. Juni 2016

**Evangelischer Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Chudaska Solty

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 18. Juni 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. September 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 981.11-3100

**Aufhebung der Satzung
der Ev. Kirchengemeinde Roxel
für das Gemeindezentrum
St. Michael in Havixbeck**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Roxel für das Freizeitheim im Gemeindezentrum St. Michael in Havixbeck vom 11. September 1987, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Roxel vom 10. Dezember 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Münster vom 29. August 2016.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 12. September 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 030.21-4300

Urkunden

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Unna-Königsborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Ev. Kirchenkreis Unna, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. September 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-5220/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Unna-Königsborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Ev. Kirchenkreis Unna, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABL. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bielefeld, 13. September 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-5220/02

**Auflösung
der unselbstständigen Stiftung
„Stiftung für denkmalwerte Kirchen
im Evangelischen Kirchenkreis
Tecklenburg“**

Wir genehmigen den Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg vom 4. Juli 2011, Beschluss Nr. 10, wonach die unselbstständige Stiftung „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg“ aufgelöst wird.

Somit tritt die Satzung der Stiftung vom 2. Dezember 2002 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Das Vermögen der unselbstständigen Stiftung fällt satzungsgemäß an den Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg, der es satzungsgemäß verwendet und der errichteten selbstständigen „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg“ als Grundstockkapital zur Verfügung stellt.

Bielefeld, 16. August 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Az.: 930.29-5100

Bekanntmachungen

Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.09.2016
Az.: 806.512/01

Der Aufsichtsrat der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH setzt sich mit Wirkung vom 5. September 2016 wie folgt zusammen:

Sigrid Koeppinghoff (Vorsitzende),
Ministerialdirigentin im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

Dr. Arne Kupke (stellv. Vorsitzender),
Vizepräsident der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Thomas Bringmann,
Ltd. Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf

Dr. Thomas Heinrich,
Landeskirchenrat der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Maria Loheide,
Vorstandsmitglied des Ev. Werks für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

Karl Jasper,
Ltd. Ministerialrat im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Im Walde 1
32339 Espelkamp
Die Geschäftsführung
Schmidt

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbst 2016** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Das Menschenbild der nicht-priesterlichen Urgeschichte.
Übersetzung: Genesis 4,1–5
2. Das Königtum Gottes als Theologumenon. Seine Voraussetzungen und seine Funktionen.
Zu übersetzen ist Psalm 95,1–5

Neues Testament

1. Jesu Stellung zum Gesetz im Matthäusevangelium.
Zu übersetzen ist Matthäus 5,17–20
2. Organisatorische und theologische Probleme in der Geschichte des frühen Christentums anhand des antiochenischen Konfliktes.
Zu übersetzen ist Galater 2,11–14

Kirchengeschichte

1. Karl der Große und seine Zeit aus kirchengeschichtlicher Sicht.
2. Bündnis und Bekenntnis in der Reformationszeit.

Systematische Theologie

Heilige Schrift und Kanon als dogmatisches Problem.

Praktische Theologie

1. Stellen Sie die Bedeutung des Kirchenjahres für den Gottesdienst dar. Veranschaulichen Sie dies an einem ausgewählten Beispiel.
2. Entfalten Sie Möglichkeiten und Grenzen des Religionsunterrichtes unter gendertheoretischen Gesichtspunkten.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

1. Sonntag der Passionszeit – Invokavit – Matthäus 4,1–11

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Gesamtschule zum Inhaltsfeld 1 („Entwicklung einer eigenen religiösen Identität“) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Bedeutung reformatorischer Einsichten für das Leben evangelischer Christinnen und Christen heute“.

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung insbesondere die konkretisierten Kompetenzerwartungen des Inhaltsfeldes.

Kernlehrplan Ev. Religionslehre Gesamtschule, 2013 (<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gesamtschule/>)

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2016 bestanden:

Becker, Matthias P., Münster

Berends, Martina, Münster

Decker, Constantin, Münster

Figgen, Larissa, Münster

Hellmers, Melanie, Münster

Jäkel, Antje, Bochum

Jürgens, Marie, Münster

Lauxmann, Lydia, Münster

Meisel, Hendrik, Bochum

Peuckmann, Niklas, Bochum

Pogorzelski, Steffen, Münster

Schäfer, Judith, Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 werden folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen:

Berends, Martina
Ev. Kirchenkreis Soest

Decker, Constantin
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Hellmers, Melanie
Ev. Kirchenkreis Bielefeld

Jäkel, Antje
Ev. Kirchenkreis Arnsberg

Kämper, Martina
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Köntopp, Christine
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Lamparter, Hanne Simone¹
Ev. Kirchenkreis Münster

Pogorzelski, Steffen
Ev. Kirchenkreis Münster

Schäfer, Judith
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg

¹ Gastvikarin

Ordinationen

Pfarrer Dr. Christoph Tobias **Nooke** am 26. Juni 2016 in Ascheberg.

Berufungen

Pfarrerinnen Karin **Antensteiner** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, 2.1 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Aletta **Dahlhaus** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Martin **Hellweg** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, 2.2 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dr. Ralf **Kötter** in die 7. landeskirchliche Pfarrstelle als Dozent für die Fort- und Weiterbildung in den Handlungsfeldern „Theologie und Spiritualität“ sowie „Gruppen- und Bildungsarbeit“ am Gemeinsamen Pastorkolleg des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Oktober 2016 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrerinnen Christa **Liedtke** zur Pfarrerin der 10. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Albrecht **Philipps**, Pfarrstelle 1.1 der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, infolge Übernahme eines Dienstes bei der EKD als theologischer Referent im Amt der UEK mit Wirkung vom 1. September 2016 bis zum Ablauf des 31. August 2022 (§ 70 PFDG.EKD).

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerinnen Martje **Röckemann**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Beamtin beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 22. August 2016.

Entlassungen

Pfarrer Dr. York-Herwarth **Meyer**, bisher beurlaubt für einen Dienst bei der Ev. Militärseelsorge, mit Wirkung vom 1. September 2016.

Ruhestand

Pfarrerinnen Hannelore **Hollstein**, Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. November 2016;

Pfarrer Holger **Papies**, Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2016;

Pfarrerin Birgit **Winterhoff**, Leiterin des Amtes für Missionarische Dienste, zum 1. November 2016.

Todesfälle

Oberkirchenrat i. R. Dr. Ulrich **Beyer**, zuletzt Dezent für Weltmission und Ökumene der Evangelischen Kirche von Westfalen, am 29. August 2016 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Harald **Köster**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 15. Juli 2016 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Dietrich **Polack**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 13. August 2016 im Alter von 94 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten zum 1. Januar 2017.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Oktober 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund an das Presbyterium zu richten.

Berichtigungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 30. Juli 2016 (KABl. 2016 S. 214) veröffentlichte Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Finanzsatzung des Ev. Kir-

chenkreises Hattingen-Witten ist wie folgt zu berichtigen:

„§ 7

Finanzausschuss

(2) Der Finanzausschuss besteht aus je einem Mitglied aus jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises mit beschließender Stimme sowie aus je einem Mitglied mit beratender Stimme aus den Bereichen Synodale Dienste, Trägerverbund Tageseinrichtungen für Kinder und Diakonisches Werk des Gestaltungsraums IV.“

Änderung der Satzung der „Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße“

Satz 1 der Änderung der Satzung der „Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße“ vom 21. Januar 2013 (KABl. 2013 S. 102) ist wie folgt zu berichtigen:

„Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld vom 21. Januar 2013 wird der Name der Stiftung in ‚Stiftung Evangelische Kirche in Waldbauer-Zurstraße, kirchliche Stiftung für die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld‘ geändert.“

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Christian Grethlein: „Abendmahl feiern in Geschichte, Gegenwart und Zukunft“ Rezensent: Ralf Fischer

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2015, 1. Auflage, 270 Seiten, Paperback, 38 €, ISBN 978-3-374-04166-4

Im Vorwort ordnet Christian Grethlein, Inhaber des Lehrstuhls für Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, das vorliegende Buch in die Reihe seiner jüngsten Veröffentlichungen ein: Das Konzept der „Kommunikation des Evangeliums“ von Ernst Lange ist für Grethlein zu einem Formatierungsmodell für die gesamte Praktische Theologie geworden. Nachdem er es zunächst auf die Religionspädagogik (2005) und dann auf die gesamte Praktische Theologie (2012) angewendet hat, schließt er nun nach der Taufe und dem Kirchenrecht die Reihe mit der „Untersuchung des Mahlfeierns“ ab. Aber auch der persönliche Bezug zum Thema kommt im Vorwort in den Blick: Eigene Erfahrungen mit der ersten Teilnahme an der Mahlfeier im Zusammenhang mit der

Konfirmation spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Gestaltung von Gottesdiensten als Schüler, Vikar und Pfarrer. Erfahrungen mit diakonischen Feiern, aber auch mit dem Ausschluss bei der Feier haben Grethleins Beschäftigung mit dem Abendmahl nachhaltig motiviert und beeinflusst.

Den Bogen über das ganze Buch bildet das, was Grethlein auf S. 16 die „entscheidende Frage für das Mahlfeiern in der Zukunft“ nennt, nämlich: „Wozu braucht ein heutiger Mensch das Mahl?“ Allerdings geht es Grethlein „in diesem Buch nicht um Mähler, sondern um das ‚Feiern‘, also den kommunikativen Vollzug“ (S. 18). Dabei kommt der Kontextualisierung der jeweiligen Mahlpraxis eine wichtige Rolle zu (S. 20). „Drei Grunddimensionen“ durchziehen die ganze Darstellung als Gliederungsprinzip: „Gemeinschaft“ zwischen Menschen und dem Herrn, „Formen“, die zunächst eng mit dem Lebensvollzug verbunden sind, dann aber zum Kultus werden, und das „Ethos“, die Gleichberechtigung aller Teilnehmenden beim Teilen.

Der sich anschließende Durchgang durch die Geschichte setzt einen besonderen Schwerpunkt im Kapitel „1. Von Jesu inklusiven Mahlzeiten zur kultischen Mahlfeier der Kirche (bis 300)“ (S. 24–43). Drei Impulse markiert Grethlein aus der Zeit Jesu: die Mahlpraxis des irdischen Jesus, das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern und die Mahlzeiten des Auferstandenen. Aber schon in dieser ersten Zeitepoche weist Grethlein die Tendenz nach, dass die in Jesu Mahlpraxis deutliche Offenheit zugunsten der Erfahrung von Gruppenidentität der ersten Christenheit zurücktritt.

Der ganze Durchgang durch die Geschichte zeigt nach Grethlein die „Veränderung der Mahlzeiten hin zu einem kultischen Ritual“ (S. 104). In der Grunddimension „Gemeinschaft“ sieht er die Tendenz zu Trennung und Ausschluss, sei es der Laien, der Kinder oder der Konfessionen gegenseitig. In der Grunddimension „Feierformen“ findet Grethlein eine Konzentration auf das letzte Mahl Jesu, damit verbunden auf die Frage nach den Elementen und die enge Verbindung von Beichte, Sündenvergebung und Mahlfeier. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in der Abendmahlpraxis eine Abkehr von der Einpassung des Mahls in die obrigkeitliche Erziehung und eine stärkere Betonung des „Ethos“ als Verpflichtung zum Eintreten für die Schwächeren eingetreten. Grethlein bewertet diese Entwicklung aber nicht als „Verfallsgeschichte“, sondern als Konsequenz der Kontextualisierung, woraus er im Hinblick auf die Veränderung der Stellung von Kirche in Staat und Gesellschaft Chancen für eine Veränderung des Mahlfeierns sieht.

Diese Veränderungen sieht Grethlein gegenwärtig z. B. in der Praxis der Feierabendmahle, der Thomasessen und bei „Charity Dinners“ bereits verwirklicht. Hier wird die schon in der Praxis Jesu vorhandene Vieldimensionalität des Mahlfeierns aktuell erfahrbar. Für die Zukunft ist es nach Grethlein unvermeidlich, eine unter dem Aspekt der Kommunikation des Evangeliums theologisch reflektierte Formenviel-

falt zu etablieren und dabei auch die Entwicklung der elektronischen Kommunikation nicht auszuschließen. Nur so werden Menschen die Relevanz des Mahls für ihre individuelle Lebenspraxis entdecken und an der Feier teilnehmen.

Neben den detaillierten historischen Informationen bietet Grethleins Buch eine Fülle von Anregungen, die eigene Abendmahlpraxis zu überdenken, Einbahnstraßen zu markieren und zu einem bereichernden Verständnis und einer vielfältigen Feierpraxis zu finden. Ein Buch, das auch die Überlegungen zur Feier des Abendmahls in Presbyterien und Kirchengemeinden bereichern kann.

Volker Leppin:
**„Die fremde Reformation.
Luthers mystische Wurzeln“**
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Verlag C. H. Beck, München 2016, 1. Auflage, 247 Seiten, mit 13 Abbildungen, gebunden, 21,95 €, ISBN 978-3-406-69081-5

Nach einer – vor allem in Deutschland – noch immer häufiger vertretenen Auffassung hatten die Reformation und der werdende Protestantismus konsequent mit der theologischen Theoriebildung des Mittelalters gebrochen. Demgegenüber vertritt Volker Leppin, evangelischer Kirchenhistoriker in Tübingen, die These, dass die Reformation weniger als ein Bruch mit der gängigen Theologie, Frömmigkeit und Kirche zu sehen ist denn als eine Transformation des Vorgegebenen. Diese These hat er in zahlreichen Schriften entfaltet. Sein neues Werk beschäftigt sich nun in sieben Kapiteln in frömmigkeits- und theologiegeschichtlicher Hinsicht mit der Prägung Luthers durch die mystische Theologie vor allem durch Meister Eckhart und Johannes Tauler: „Der Anfang der Reformation lag im Mittelalter. Ihren Nährboden bildete die Mystik“ (S. 31). Dies heißt für den frühen Theologen Luther, dass er „noch voll und ganz in jener mittelalterlichen Welt“ lebte (S. 38).

Zu Recht betont der Verfasser, dass Luther den geistlichen Kern seiner theologischen Theoriebildung seinem Beichtvater, dem „Doctor Staupitz“, verdankt, der eine spätmittelalterliche Frömmigkeitstheologie vertrat. Das Solus Christus und das Sola fide bei Luther haben ihren Grund in der geistlichen Begleitung durch Staupitz. Mit seiner Betonung des Solus Christus zeigt Staupitz, wie stark er in einer innerlich ausgerichteten spätmittelalterlichen Frömmigkeit verwurzelt war, die sich vor allem an der Person und dem Leiden Christi orientierte. „Wäre Staupitz nicht bei der alten Kirche geblieben“, so würden ihn solche Überzeugungen „heute wohl zum Star des Luthertums machen“ (S. 46).

Kenntnisreich verdeutlicht der Verfasser die Übereinstimmungen zwischen einzelnen mystischen Frömmigkeitstraditionen des späten Mittelalters und der sich entwickelnden theologischen Theoriebildung Luthers. Solche Übereinstimmungen finden sich u. a. bei der Rechtfertigungslehre und dem „Priestertum aller

Gläubigen“, dem Predigtgottesdienst, der Papstkritik und dem landesherrlichen Kirchenregiment sowie bei der Vorstellung von der Freiheit eines Christenmenschen. Luthers Entwicklung ist für Leppin eine „Transformation“ mystischer Frömmigkeitstraditionen „hin zur reformatorischen Theologie“ (S. 119). Bei dieser Transformation baute der Reformator „seine mystischen Grundannahmen worttheologisch“ um (S. 126). „Das Geheimnis Luthers liegt nicht im eruptiven Neuen, sondern in der Mischung aus Bestätigung von Vertrauten und eigenwilligen Akzentsetzungen“ (S. 131).

Mit Blick auf die Reformation als politisches Ereignis sieht Leppin die entscheidende Transformation mystischen Denkens in der Radikalisierung des von Tauler ererbten Bildes vom Priestertum aller Gläubigen. Mit Recht sieht er hierin den Schritt von der Theologie zur Politik. Denn diese Radikalisierung beinhaltet auch ein „Programm der Emanzipation weltlicher Instanzen von den geistlichen“ (S. 151). Dies machte die Reformation der Kirche zu einem „attraktive[n] Programm für politische Verantwortungsträger“ (S. 151).

Leppin widerlegt mit seiner Rekonstruktion von Luther als einem mystisch geprägten Frömmigkeitstheologen die traditionellen protestantischen Meistererzählungen überzeugend, wonach die Reformation die Neuzeit hervorgebracht habe. In dieser Hinsicht ist Leppins Buch lesenswert. Ob allerdings heute eine vor allem frömmigkeits- und theologiegeschichtliche Deutung des Ereignisses Reformation ausreichend ist, ist fraglich. Trotz dieser Kritik bleibt Leppins Werk ein empfehlenswertes, sorgfältig gearbeitetes Buch.

**Karen Krüger, Anne Esser:
„Bosporus reloaded –
Die Türkei im Umbruch“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Aufbau Verlag, Berlin 2015, 1. Auflage, 335 Seiten, Klappenbroschur, 16,95 €, ISBN 978-3-351-03622-5

„Bosporus reloaded (Der Bosporus neu geladen) – Die Türkei im Umbruch“: So lautet der Titel des Buches von Karen Krüger und Anne Esser. Beide Autorinnen sind in Istanbul aufgewachsen und haben dort an der Deutschen Schule ihr Abitur gemacht. Anne Esser arbeitet heute in der Kulturabteilung des Goethe-Instituts in Istanbul. Karen Krüger ist Journalistin und arbeitet u. a. für die FAZ.

Zwei Jahre nach dem Ausbruch von Protesten gegen die Regierung Erdoğan, die im Gezi-Park ihren Anfang nahmen, werfen die Autorinnen einen Blick vor allem auf die junge Türkei. In 14 Kapiteln widmet sich das Buch dem Alltagsleben junger Istanbuler und Menschen, die andere junge Menschen inspirieren. Die Autorinnen diskutieren wichtige Fragen: Wie wirkt sich der Größenwahn des türkischen Staatspräsidenten auf das Leben der Intellektuellen aus? Wie verändert sich das Verhältnis von Politik und Religion? Welche Zukunft haben Minderheiten in einem Land, in dem immer mehr nur noch eine Partei, die AKP, das Sagen hat? Wie sieht es aus in den Schulen

und Universitäten? Und was machen junge Menschen in Zeiten des erhobenen Zeigefingers in ihrer Freizeit und vor allem des Nachts?

Ein tolles Buch! Istanbul-Kenner lesen es fasziniert und bewegt. Für Türkei-Interessierte, die noch nie vor Ort waren, gibt es keine bessere Einführung. Dabei wird eines hoffentlich alle Leser freuen: Der Aufbruch der türkischen Jugend, ihre Kreativität und ihr Engagement für Vielfalt und Demokratie sind auf Dauer nicht zu stoppen.

**Hans-Martin Große-Oetringhaus:
„Suchen, Bekennen, Hoffen, Danken“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Shaker Verlag, Herzogenrath 2016, 298 Seiten, Paperback, 17,90 €, ISBN 978-3-95631-437-7

Ich erinnere mich noch ganz genau an das erste Mal, als ich Pfarrer Friedrich Große-Oetringhaus traf. Es war Anfang 1979. Ich war junger Pastor, er war gerade in den Ruhestand getreten. Ich war sein Nachfolger in der Kirchengemeinde Hemmerde. 37 Jahre später lese ich seine Erinnerungen an die Zeit des Kirchenkampfes, der Bekennenden Kirche, des Krieges und der Kriegsgefangenschaft. Sein Sohn Hans-Martin hat diese Erinnerungen, handschriftlich aufgezeichnet auf Hunderten von Seiten, zusammengefasst, herausgegeben und mit Anmerkungen und Kommentaren versehen.

Nicht, dass ich das alles nicht schon so oder ähnlich gelesen hätte. Nein, neue kirchengeschichtliche und theologische Erkenntnisse hat mir die Lektüre des Buches nicht vermittelt. Aber sie hat manches bereits Gewusste lebendiger gemacht. Etwa die Tatsache, dass „Volkskirche“ 1939 etwas anderes bedeutete als 2016. So schildert Große-Oetringhaus seine ersten Tage als junger Pastor der Bekennenden Kirche in Werther: „Die Abendmahlsfeiern waren für mich ein besonderes Erlebnis. Am Abend des Gründonnerstag 1939 kamen 700 Abendmahlsgäste. Und am nächsten Morgen im Karfreitagsgottesdienst noch einmal 500“ (S. 129).

Es ist anrührend zu lesen, wie der junge Pfarrer versucht, mit seiner Frau Gretel eine Pfarrfamilie mitten in der Gemeinde zu gründen, jedoch vergeblich. Er wird als Pfarrer der Bekennenden Kirche inhaftiert und dann als Soldat in den Krieg geschickt. 1944 gerät er in russische Kriegsgefangenschaft. Erst im Oktober 1946 kehrt er in die Heimat und zu seiner Familie zurück.

Sehr eindrücklich schildert Große-Oetringhaus seinen Alltag als russischer Kriegsgefangener. Dabei fallen mir zwei Schilderungen besonders ins Auge. Zum einen beschreibt der Autor eindrucksvoll – aufgeschrieben in winziger Schrift auf Zigarettenpapier, das er später aus dem Lager schmuggelt –, wie die wenigen Bibeln im Lager von Hand zu Hand gehen und begierig gelesen werden. Und er beschreibt ein Ereignis, das mir beim Lesen besonders ans Herz geht. Im russischen Lager Jelabuga liegen Hunderte von Männern Ende November in klirrender Kälte auf dem Fußboden

einer Halle. „Da geschah es eines Morgens in aller Frühe. Ich lag schon wach. Plötzlich hörte ich von Weitem einen Männergesang. Es mussten wohl ein paar Kameraden am Eingang der weitläufigen Halle sein. Sie hatten das Lied angestimmt ‚Macht hoch die Tür, die Tor macht weit; es kommt der Herr der Herrlichkeit ...‘.

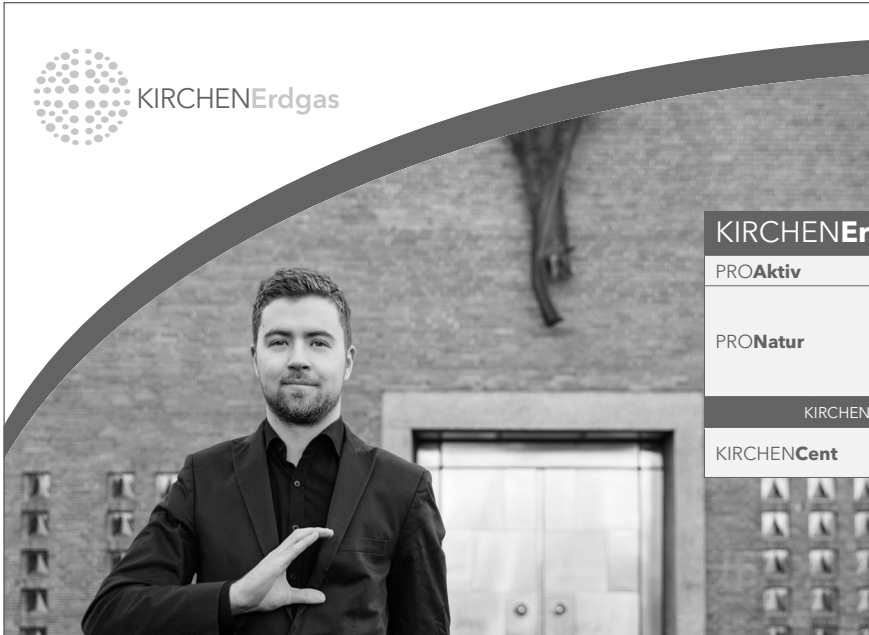
Advent! Schoss es mir durch den Sinn. Die Sänger zogen durch die Gänge an den Liegeplätzen vorbei. Nun stimmten sie die zweite Strophe an: ‚Er ist gerecht, ein Helfer wert ... all unsre Not zum End er bringt ...‘. Wir hielten den Atem an. Manche schüt-

telten sich vor Heimweh. Als die Männer auf die Höhe unserer Lagerstätte angelangt waren, hatten sie gerade das Adventslied von Paul Gerhard begonnen: ‚Wie soll ich dich empfangen ...‘. ... Sie zogen weiter und sangen neue Adventslieder. Ich lag still auf meinem Platz. Ihre Worte hallten in mir nach.“

Ich frage mich: Wer in unseren Gemeinden wäre heute noch in der Lage, als Trost für andere drei Choräle auswendig zu singen und so dem christlichen Glauben lebendigen Ausdruck zu verleihen? Ich befürchte, es wären nur wenige. Aber in wichtigen Momenten eines Lebens kann gerade das lebensnotwendig sein.



KIRCHENERDgas



KIRCHENERDgas-Tarife

PROAktiv	Der günstige Tarif der HKD.
PRONatur	Der CO ₂ -neutrale und umweltschonende Tarif der HKD. Mit Verified Carbon Standard* für die Förderung umwelt- und ressourcenschonender Projekte.

KIRCHENERDgas mit sozialem Mehrwert

KIRCHENCent	Mit diesem Tarif der HKD unterstützen Sie zusätzlich kirchlich-soziale Projekte.
-------------	--

*nähere Informationen zu den Erdgasqualitäten erhalten Sie über die unten aufgeführte Internetadresse

„Wir sind dabei“

KIRCHENERDgas auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Erdgastarifen.

Günstig. Nachhaltig. Fördernd.

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren PRONatur-Tarifen
- **Preisgarantie** bis 31.12.2017



42608

erdgas.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon 
0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr
energie@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich